



Abgabe von Chemikalien - Übersicht

Dieses Merkblatt richtet sich an Händler, die Chemikalien an private Verwender, an Wiederverkäufer oder an berufliche Endverbraucher abgeben.

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick über die Abgabebestimmungen geben. Diese und weitere Themen werden ausführlich in den anderen Merkblättern der kantonalen Chemikalienfachstellen (chemsuisse) erläutert.

Detailhandel – Abgabe an private Verwender

	Abgabemöglichkeiten ¹				Pflichten des Abgebers		
	Abgabe an Privatpersonen zugelassen?	Abgabe an nicht handlungsfähige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung erlaubt?	Abgabe von Warenmustern an Privatpersonen zugelassen?	Unaufgeforderte Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?
Chemikalien der Gruppe 1 ²	Nein	Nein	Nein	Nein	nicht zutreffend		
Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel ³ von Bst. a und b der Gruppe 2 ²	Nein	Nein	Nein	Nein	nicht zutreffend		
Chemikalien der Gruppe 2 ²	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
alle anderen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein ⁴	Nein	Nein

¹ Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung). Für Motorentreibstoffe (Benzin und Diesel) gelten andere Vorschriften.

² Chemikaliengruppen: Merkblatt C07

³ Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZnnnn, CH-20yy-nnnn oder EU-nnnn (Biozidprodukte) bzw. W-Nummer (Pflanzenschutzmittel).

⁴ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

Grosshandel – Abgabe an berufliche Verwender

		Abgabemöglichkeiten ¹		Pflichten des Abgebers				
		Abgabe an berufliche Verwender zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung?	Unaufgeforderte Abgabe des Sicherheitsdatenblattes zwingend?	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes auf Verlangen?	Explizite Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung nötig?	Sachkenntnis des Abgebers notwendig?	Unaufgeforderte Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?
als gefährlich gekennzeichnet	Chemikalien der Gruppe 1 ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁶	Ja ⁸
	Biozidprodukte Gruppe 2 Bst. a und b ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁶	Ja ⁸
	Pflanzenschutzmittel Gruppe 2 Bst. a und b ²	Ja	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja ⁶	Ja ⁸
	übrige gefährliche Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
nicht als gefährlich gekennzeichnet ⁷	PBT ³ und vPvB ⁴ Stoffe	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Stoffe im Anhang 3 der ChemV ⁵	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹
	Zubereitungen, die ein Sicherheitsdatenblatt benötigen (siehe Merkblatt C02)	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein ⁹
	alle anderen (nicht als gefährliche gekennzeichneten) Chemikalien	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein ⁹

¹ Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung).

² Chemikaliengruppen siehe Merkblatt C07.

³ PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch.

⁴ vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

⁵ Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC, „Substances of Very High Concern“ der Kandidatenliste der EU).

⁶ Die Sachkenntnispflicht besteht nur bei der Abgabe an berufliche Endverbraucher. Die Abgabe an Wiederverkäufer/Zwischenhändler oder Formulierer verlangt keinen Nachweis der Sachkenntnis.

⁷ Falls als gefährlich gekennzeichnet, haben die Bestimmungen entsprechend der Kennzeichnung Vorrang.

⁸ Wenn mit Sachkenntnispflicht. Sonst auf Anfrage der kantonalen Behörde.

⁹ Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.